

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M.50 Bfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Bfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 9.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 1. Februar.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Nummern I und II der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803) erhalten folgende Fassung:

I

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen folgende Preise frei ab nächster Verladestelle (Bahn oder Schiff) für 50 Kilogramm beste Ware nicht überschritten werden:

Für Weißkohl (Weißkraut)	4,00 Mk.
Für Rotkohl (Blaukohl)	6,50 "
Für Wirsingkohl (Savoyerkohl)	6,50 "
Für Brünkohl (Braun oder Krauskohl)	6,00 "
Für Kohlrüben (Stedrüben, Bruken oder Dotschen)	

a) für weiße Kohlrüben	2,50 "
b) für gelbe Kohlrüben	3,50 "

Für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)

a) lange Speisemöhren	
1. weißfleischige (sogen. Pferdemöhren)	3,00 "
2. rotfleischige Speisemöhren	5,00 "
b) Karotten (kurze, rotfleischige)	8,00 "

Für Zwiebeln 10,00 "

Für Sauerkraut (Sauerkohl) 12,00 "

Diese Preise schließen die bisher handelsübliche Verpackung ein. Für Frostopackung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstkosten berechnet werden. Bei Versendung in Säcken ist für den Sack ein Zuschlag von 40 Pfennig für je 50 Gramm zulässig. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise ohne Faß; die Fässer dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet und müssen, wenn Rückgabe vereinbart wird, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

II

Insoweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für Weißkohl (Weißkraut)	7 Pfennig
Für Rotkohl (Blaukohl)	11 "
Für Wirsingkohl (Savoyerkohl)	11 "
Für Brünkohl Braun-(Savoyerkohl)	9 "
Für Kohlrüben (Stedrüben, Bruken oder Dotschen)	

a) für weiße Kohlrüben	4 "
b) für gelbe Kohlrüben	6 "

Für Mohrrüben rote und gelbe (Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)

a) lange Speisemöhren	
1. weißfleischige (sog. Pferdemöhren)	5 "
2. rotfleischige Speisemöhren	8 "
b) Karotten (kurze, rotfleischige)	11 "

Für Zwiebeln 20 "

Für Sauerkraut (Sauerkohl) 16 "

Artikel II

Diese Bestimmung tritt am 27. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 25. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

J. A.: Freyer von Stein.

Bekanntmachung

zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Förderung der Lieferung von Gerste und Hafer auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf eine besondere Vergütung gezahlt werden, die für die Tonne beträgt:

1. wenn die Gerste und der Hafer bis zum 29. Februar 1916 einschließlich bei den Proviantämtern

abgeliefert oder auf der Bahn oder dem Schiffe verladen ist: 60 Mark,

2. wenn die Ablieferung oder Verladung in der Zeit vom 1. März bis 15. März 1916 einschließlich erfolgt: 30 Mark.

Die Vergütung kann auf Antrag ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Getreides nicht innerhalb der bezeichneten Fristen hat erfolgen können aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb eines Betriebs liegen. Der Antrag muß bis zum 31. März 1916 gestellt werden.

Ueber alle Streitigkeiten, die die Zahlung der Vergütung betreffen, entscheidet die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde entgeltlich.

§ 2

Soweit im Besitze landwirtschaftlicher Unternehmer befindliche, der Enteignung unterliegende Vorräte an Gerste und Hafer nicht bis zum 31. März 1916 freiwillig dem Kommunalverbande zur Abnahme angeboten werden, wird im Falle der Enteignung der Uebernahmepreis um 60 Mark für die Tonne gekürzt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393.)

Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 6 Abs. 2 c erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde selbstgezeugenen Saathafer für Saatwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben. Die Reichsfuttermittelstelle bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.“

2. § 6 Abs. 2 e wird gestrichen.

3. § 10 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:

„für die Zeit vom 10. Januar bis 15. September 1916 für jeden Einhafer (§ 6 Abs. 2 a) eine Menge von 375 Kilogramm, für jeden Zuchtbullen, für den die nach § 9 Abs. 2 a erforderliche Genehmigung erteilt ist, eine Menge von 125 Kilogramm. Dabei sind anzurechnen als seit dem 10. Januar 1916 verfütterte Mengen bei Einhafern 1 1/2 Kilogramm, bei Zuchtbullen 1/2 Kilogramm für den Tag. Hat der Besitzer nachweislich weniger oder mehr verfüttert, so werden die tatsächlich verfütterten Mengen angerechnet.“

4. Im § 10 Abs. 2 c wird hinter den Worten „befaßt hat“, eingefügt: „und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Weise nachgewiesen hat.“

5. Im § 20 Satz 2 wird das Wort „Sackleigegebühr“ gestrichen; ferner sind die Worte „in keinem Falle“ durch das Wort „nicht“ zu ersetzen.

6. § 20 erhält folgenden Absatz 2:

„Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf 9 Mark erhöhen.“

Artikel II

Die Kommunalverbände (Ueberschuß- und Zuschußverbände) haben die in ihrem Bezirke vorhandenen Hafervorräte, die nach § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 der Enteignung unterliegen, auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen. Zu dem im § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 vorgesehenen Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung verbleiben. Soweit bei der Zentralstelle Hafer verfügbar bleibt, können nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle einem Kommunalverband auf Antrag Mengen bis zur Höhe seines Mindest-

bedarfs zur Durchführung des Ausgleichs geliefert oder zurückerstattet werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Gesamtertrag

der im Oberwesterwaldkreise abgehaltenen Waisenkollekte für 1915.

	M. Pf.		M. Pf.
1. Alertshen	24,10	44. Lochem	9,00
2. Alpenrod	35,55	45. Löhnfeld	5,05
3. Alstadt	40,25	46. Lückenbach	15,81
4. Altert	11,45	47. Marienberg	48,65
5. Abelgift	19,35	48. Marzhausen	18,40
6. Bach	7,40	49. Merkelbach	12,80
7. Bellingen	16,10	50. Mittelhattert	16,30
8. Berod	24,60	51. Mörlen	21,80
9. Borod	15,00	52. Mudensbach	19,45
10. Bölsberg	11,00	53. Mündersbach	29,50
11. Bretthausen	5,95	54. Müschenbach	13,35
12. Büdingen	18,30	55. Neunkhausen	35,75
13. Dreifelden	7,60	56. Niederhattert	17,40
14. Dreisbach	9,25	57. Niedermörsbach	16,80
15. Eichenstruth	11,85	58. Nister	33,50
16. Enspel	10,26	59. Norken	30,80
17. Erbach	18,75	60. Oberhattert	50,00
18. Fehrl-Ritzhausen	35,65	61. Obermörsbach	12,30
19. Gehlert	26,40	62. Dellingen	14,35
20. Giesenhäusen	24,45	63. Pfuhl	14,10
21. Großseifen	20,90	64. Püschchen	8,65
22. Hahn	11,00	65. Rogbach	33,90
23. Hardt	10,60	66. Rogenhahn	8,45
24. Heimbörn	12,80	67. Schmidthahn	5,20
25. Heuzert	11,50	68. Schönberg	11,50
26. Hinterkirchen	4,20	69. Stangenrod	16,65
27. Hintermühlen	7,20	70. Stein-Neukirch	17,60
28. Höchstebach	45,26	71. Stein-Wingert	10,50
29. Höhn-Urdorf	26,05	72. Steinebach	12,90
30. Hölzenhausen	5,50	73. Stockhausen-Mfl.	13,80
31. Hof	18,90	74. Stockum	6,20
32. Kackenberg	15,25	75. Streithausen	16,80
33. Kirburg	14,00	76. Todtenberg	10,00
34. Korb	15,80	77. Unnau	20,00
35. Kropbach	17,35	78. Wahlrod	47,30
36. Kundert	14,35	79. Weihenberg	7,55
37. Langenbach b. K.	25,40	80. Welkenbach	7,05
38. Langenbach b. M.	25,75	81. Wied	15,40
39. Langenhahn	10,50	82. Willingen	11,30
40. Lautenbrücken	9,90	83. Winkelbach	4,40
41. Liebenseid	34,75	84. Zinhain	14,20
42. Limbach	12,60	85. Hachenburg	76,85
43. Linden	2,80		811,31
			745,62
			1556,93

J. Nr. 2. 267.

Marienberg, den 21. Januar 1916.

Vorstehendes Ergebnis über die abgehaltene Waisenkollekte bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 30. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Es ist mir von zuständiger Seite mitgeteilt worden, daß die Zufuhr an Heu nach wie vor nicht annähernd den Bedarf deckt. Es muß daher in allernächster Zeit mit der Enteignung des Heues gerechnet werden. Um einem Versagen in der Hauptversorgung vorzubeugen, ersuche ich die Kreiseingewesenen hierdurch nochmals dringend um Zufuhr von Heu an das Proviantamt Coblenz.

Falls der Bedarf für die nächste Zeit nicht durch Ankauf gedeckt werden kann, muß derselbe im Wege der Requisition sicher gestellt werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 26. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Die Wahl des August Schmidt 2 und Vincens Söhngen zu Oberhattert zu Mitgliedern des Schulvorstandes habe ich bestätigt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Zunächst zu verstehen. Diese Zeitungen sind mit glücklicher Geduld nach etwa 8 Tagen und ev. später nach gleichem Zeitraum nach zu oft wiederholt, bis der Zeitung eine oberste Seite...

Marienberg, den 25. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Bei der leghin im Oberwesterwaldkreise stattgefundenen Stichprobenweisen Prüfung der Quittungskarten durch die Landesversicherungsanstalt in Cassel ist festge-

stellt worden, daß die Bekanntmachung der Versicherungsanstalt über die Höhe der seit dem Jahre 1914 zu entrichtenden Invalidentversicherungsbeiträge nicht genügend beachtet wird. Da die Verwendung minderwertiger Marken aber nicht nur die Versicherten erheblich schädigt, sondern auch für die betreffenden Arbeitgeber Strafen nach sich zieht, so bringe ich nachstehend die

Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau zu Kassel, bezüglich Beitragspflicht und der zu entrichtenden Invalidentversicherungsbeiträge neuzur öffentlichen Kenntnis.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für den Kreis Oberwesterwald. (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.)

Für die der Invalidentversicherungspflicht unterliegenden Personen im Kreise Oberwesterwald sind vom 1. Januar 1914 ab nachbezeichnete **Wochenbeiträge** zu entrichten:

Für	Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse					Für	Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V
	von						von				
	₰	₰	₰	₰	₰		₰	₰	₰	₰	₰
1. Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Oberwesterwaldkreis zu Hachenburg.						6. Lehrer und Erzieher.					
§ 19 der Satzungen						a) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 1150 Mk.				40	
I. Stufe		24				b) mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 bis 2000 Mk.					
II. und III. Stufe			32								
IV. Stufe				40		7. Für Hausbeamtinnen (Hausdamen, Haushälterinnen, Stützen).					
V. Stufe					48	sofern sie als Mitglieder einer Krankenkasse nicht etwa Beiträge einer höheren Lohnklasse zu entrichten haben			32		
2. Mitglieder der Betriebskrankenkasse der Firma Gebr. Dewald zu Hachenburg.						8. Landwirtschaftliche Betriebsbeamte.					
§ 10 der Satzungen						a) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 850 Mk.			32		
I. und II. Stufe		24				b) " " " von mehr als 850 bis zu 1150 Mk.				40	
III. und IV. Stufe			32			c) " " " von mehr als 1150 bis zu 2000 Mk.					40
V. Stufe				40		9. Alle Personen, sofern sie einer der vorgenannten Krankenkassen nicht angehören.					
VI. Stufe					48	a) männliche über 21 Jahre				40	
						b) weibliche über 21 Jahre			32		
3. Mitglieder der Allgemeinen Betriebskrankenkasse des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wiesbaden.						c) männliche v. 16—21 Jahren, außer den Lehrlingen			32		
§ 9 der Satzungen.						d) weibliche v. 16—21 Jahren, außer den Lehrlingen		24			
						e) Lehrlinge und Lehrlinge über 16 Jahre		24			
4. Mitglieder der Krankenkasse der staatlichen Braunkohlengruben im Westerwald.											
I. Klasse (Stufe) Beamte und Arbeiter über 16 Jahre			32			Wenn im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, so sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen die bare Vergütung fällt (vgl. Ziffer 8 dieser Bekanntmachung), sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden. (§ 1247 d. R.-V.-O.)					
5. Mitglieder der Postkrankenkassen.											
Klasse I bei einem Tagelohn bis einschl. 1,16 Mk.	16										
" II " " " von mehr als 1,16 bis einschl. 1,83 Mk.		24									
" III " " " von mehr als 1,83 bis einschl. 2,33 Mk.			32								
" IV " " " von mehr als 2,33 bis einschl. 3,83 Mk.				40							
" V " " " über 3,83 Mk.					48						

Der Wochenbeitrag derjenigen Lohnklasse, in welche der dreihundertfache Betrag des nach den Satzungen für die Bemessung der Krankenkassenbeiträge zugrunde zu legenden wirklichen täglichen Arbeitsverdienstes fällt (vergl. die Lohnklassenangaben zu Ziffer 5).

Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeitgeber nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrags verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist. Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung, und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gestundet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens aber in der letzten Woche jeden Vierteljahrs, erfolgt. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den Versicherten die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hatte der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren der versicherungspflichtigen Personen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Beiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorschriftsmäßig entwertet sind. Als Entwertungstag ist der Sonntag derjenigen Beitragswoche auf die Marke zu schreiben, für die die Marke gilt.

Durch die Reichsversicherungsordnung ist die Versicherungspflicht ausgedehnt gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sowie auf Bühnen und Orchestermitglieder — ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen — sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder

Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidentrente sowie auf Hinterbliebenenfürsorge (Witwen- und Waisenrente) mindestens nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist. Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welche während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf Unterricht gegen Entgelt erteilen (z. B. Studenten, Seminaristen, Schüler, welche Privatstunden geben).

Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrertätige Personen, welche aus dem Stundenlohn bei wechselndem Auftraggeber ein Gewerbe machen (selbstständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.) und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen.

Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalt besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten, die als versicherungsfrei gelten.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufhören, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 16, 24, 32, 40 und 48 Pfennig frei.

Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung graue Quittungskarten zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nachdem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden, wenn nicht vorher auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet worden sind. Im letzteren Falle genügen 20 Beiträge. Alle Versicherungspflichtigen und alle Versicherungsberechtigten können zu jeder Zeit und in beliebiger Anzahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsanstalt in die Quittungskarte einleben. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden. Der Wert einer Zusatzmarke beträgt 1 Mark. Die durch Zusatzmarken erworbene Anwartschaft erlischt nicht.

Kassel, den 13. Dezember 1913.
Der Vorstand.
Riedel Freiherr zu Eisenbach,
Landeshauptmann.

Tageb. Nr. K. N. 778.
Vom 1. Januar 1914 ab sind auch die Orts-, Betriebs-, Innungs- und Knappschafts-Krankenkassen verpflichtet, die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten für ihre Mitglieder auf Ansuchen vorzunehmen. Neben dieser Verpflichtung von Krankenkassen bleiben die bisherigen Quittungsbekanntmachungsstellen — Polizeibehörden und Bürgermeisterämter — jedoch nach wie vor weiter verpflichtet, die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten vorzunehmen. Letzteres ist namentlich für Versicherte auf dem Lande von großer Bedeutung, denn es werden ihnen dadurch oft recht weite Wege, Zeitverluste und Kosten erspart.

Cassel, den 7. Juli 1914.
Bekanntmachung.
Unsere Bekanntmachung über die Beiträge zur Invalidentversicherung im Kreise Oberwesterwald vom 13. Dezember 1913 wird für die Mitglieder der nachbezeichneten Krankenkasse wie folgt ergänzt:
Zu Ziffer 1. Allgemeine Ortskrankenkasse für den Oberwesterwaldkreises zu Hachenburg.
Umständig Beschäftigte, ferner Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation und Textilindustrie sowie in irgend welchen Hausgewerbe-Betrieben

sanstalt
icht und
ngsbeiträge

ugsamts.

henbeiträge

beitrag der

lasse

IV

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

40

Beschäftigte, sämtlich, sofern diese Personen einer Stufe nicht zugeteilt sind:

- a) männliche Personen über 21 Jahre Wochenbeiträge der Lohnklasse IV zu 40 Pfg.
- b) weibliche Personen über 21 Jahre Wochenbeiträge der Lohnklasse III zu 32 Pfg.
- c) männliche Personen von 16 bis 21 Jahren außer Lehrlingen Wochenbeiträge der Lohnklasse III zu 32 Pfg.
- d) weibliche Personen von 16 bis 21 Jahren und Lehrlinge Wochenbeiträge der Lohnklasse II zu 24 Pfg.

Wenn im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, so sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen diese bare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden — § 1247 d. R. B. D. —

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.
J. B.: Dr. Schroeder.

Bekanntmachung.

betreffend
Arbeitszeit in Lumpen-Reisereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1
Die Verarbeitung von wollenen, halb wollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halb wollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reizmashinen (Reizwölfen) ist, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2
Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reizen zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, des Kgl. Preussischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes, der Königl. Preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3
Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reizmashinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4
Das Arbeiten mit Reizmashinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2 verboten).

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1916.
Stellvert. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Tgb. Nr. 2. 137.

Marienberg, den 23. Januar 1916.

Wird veröffentlicht.
Um eine nach Möglichkeit gleichmäßige Beschäftigung einer möglichst großen Anzahl von Arbeitern durchzuführen, ist es dringend erforderlich, daß die Bestimmungen bezüglich der Vergütung von Konfektionsarbeit peinlich innegehalten und Ausnahmen von ihnen nur in besonders dringenden Fällen genehmigt werden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Tgb. Nr. K. A. 519.

Marienberg, den 20. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nassauische Kriegsversicherung.

Die Beteiligung an der im August 1914 von Seiten des Bezirksverbandes des Reg.-Bez. Wiesbaden für die Hinterbliebenen nassauischer Kriegsteilnehmer errichteten Nassauischen Kriegsversicherung konnte bisher nur durch Lösung eines Anteilsscheines von Mark 10 das Stück erfolgen. Um den vielfachen Wünschen des Publikums entgegenzukommen, die darauf abzielen, auch durch Zahlung eines kleineren Betrages eine Versicherung ihrer Kriegsteilnehmer zu erhalten, hat die Nassauische Landesbank die Einführung halber Anteilsscheine zu 5 Mark das Stück beschlossen. Die hierauf entfallende Versicherungsleistung wird dann die Hälfte der auf einen ganzen durch Tod fälligen Anteilsschein zu je 10 Mark das Stück kommenden Versicherungssumme betragen.

Von dieser Maßnahme, die nicht nur dazu dienen soll, neue Versicherungen abzuschließen, sondern die besonders all denen, die ihre im Felde stehenden Kriegsteilnehmer bereits mit ein, zwei oder mehr Anteilsscheinen versichert haben, die Möglichkeit bieten soll, durch eine Nachversicherung im Falle des Todes ihren Anteil zu erhöhen, wird eine weitere Ausbreitung der, wie sie schon jetzt zeigt, so segensreichen Einrichtung der Nassauischen Kriegsversicherung erhofft.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, auf die neue Versicherungsmöglichkeit in Ihrer Gemeinde aufmerksam zu machen und für ein möglichst weites Bekanntwerden der Einrichtung zu sorgen.

Der Bezug der Anteilsscheine ist außerordentlich einfach. Bei jeder Landesbankstelle und den meisten Sammelstellen der nassauischen Sparkasse sind Anteilsscheine erhältlich. Antragsformulare gehen Ihnen ohne Anschreiben zu. Weitere Formulare können von den oben bezeichneten Stellen bezogen werden.

Der Kreis-Ausschuß des Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Winter.

Bekanntmachung

In der Sonderbeilage zu Nr. 4 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Wiesbaden ist der Verteilungsplan über die von den Schulverbänden zu zahlenden Beiträge zur Volksschullehrer-, Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Wiesbaden für die Etatsjahre 1915, 1916 und 1917 enthalten. Die Herren Bürgermeister und die Herren Schulverbandsvorsitzer ersuche ich, die Gemeinde- bzw. die Schulkassen anzuweisen, die Beiträge für das Etatsjahr 1915 sobald als möglich unter Anrechnung der bisher gezahlten Beträge hierher abzuführen.

Limburg, den 27. Januar 1915.
Königliche Kreiskasse.
Loben.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 29. Jan. (W. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Nordwestlich des Gehöfts La Folie (nordöstlich von Neuville) stürmten unsere Truppen die feindlichen Gräben in 1500 Meter Ausdehnung, brachten 237 Gefangene, darunter 1 Offizier, und neun Maschinengewehre ein. Vor der kürzlich genommenen Stellung bei Neuville brachen wiederholte französische Angriffe zusammen, jedoch gelang es dem Feinde, einen zweiten Sprengtrichter zu besetzen. Im Westteil von St. Laurent wurde den Franzosen eine Häusergruppe im Sturm entzogen. Südlich der Somme eroberten wir das Dorf Frise und etwa 1000 Meter der südlich anschließenden Stellung. Die Franzosen ließen unermüdet zwölf Offiziere, 927 Mann, sowie dreizehn Maschinengewehre und 4 Minenwerfer in unserer Hand. Weiter südlich bei Vihons drang eine Erkundungsabteilung bis in die zweite feindliche Linie vor, machte einige Gefangene und kehrte ohne Verluste in ihre Stellung zurück. In der Champagne lebhafteste Artillerie- und Minenkämpfe. Auf der Combreshöhe richtete eine französische Sprengung nur geringen Schaden an unserem vordersten Graben an. Unter beträchtlichen Verlusten mußte sich der Feind nach einem Versuch, den Trichter zu besetzen, zurückziehen. Bei Apremont wurde ein feindliches Flugzeug durch unsere Abwehrgeschütze heruntergeholt; der Führer ist tot, der Beobachter schwer verletzt.

Der Luftangriff auf Freiburg in der Nacht zum 28. Januar hat nur geringen Schaden verursacht, ein Soldat und zwei Zivilisten sind verletzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Die Lage ist im allgemeinen unverändert. Bei Berestianow wiesen österreichisch-ungarische Vortruppen mehrfache russische Angriffe ab.

Balkan-Kriegsschauplatz.
Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.
Großes Hauptquartier, 30. Januar. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:
An und südlich der Straße Binny-Neuville dauerten die Kämpfe um den Besitz der von uns genommenen Stellung an. Ein französischer Angriff wurde abge schlagen. Die südlich der Somme eroberte Stellung hat eine Ausdehnung von 3500 m und eine Tiefe von 1000 m. Im ganzen sind dort siebzehn Offiziere und eintausendzweihundertsechzig Mann, darunter einige Engländer, in unsere Hand gefallen. Die Franzosen versuchten nur einen schwachen Gegenangriff, der leicht abgewiesen wurde.

In der Champagne kam es zeitweise zu lebhaften Artilleriekämpfen. Auf der übrigen Front wurde die Feuerfähigkeit durch unsicheres Wetter beeinträchtigt. Gegen Abend eröffneten bei klarer Sicht die Franzosen lebhaftes Feuer gegen unsere Front östlich von Pont-a-Mousson. Das Vorgehen feindlicher Infanterieabteilungen wurde vereitelt.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:
Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.
Großes Hauptquartier, 31. Jan. (W. B., Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz:

Unsere neuen Gräben in der Gegend von Neuville wurden gegen französische Wiedereroberungsversuche behauptet. Die Zahl der nordwestlich des Gehöfts La Folie gemachten Gefangenen erhöhte sich auf 318 Mann, die Beute auf elf Maschinengewehre.

Gegen die am 28. Januar südlich der Somme von schlesischen Truppen genommene Stellung richteten die Franzosen mehrfache Feuerüberfälle. Allgemein litt die Befehlstätigkeit unter dem nebligen Wetter. In Erwiderung des Bombenabwurfs französischer Luftfahrzeuge auf die offene außerhalb des Operationsgebietes liegende Stadt Freiburg haben unsere Luftschiffe in den beiden letzten Nächten die Festung Paris mit anscheinend befriedigendem Erfolg angegriffen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:
Russische Angriffsversuche gegen den Kirchhof von Wisman scheiterten in unserem Infanterie- und Artilleriefeuer. — Die Lage auf dem Balkankriegsschauplatz ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Ein Zeppelin über Paris.

Genf, 30. Jan. Ans Paris vorliegende Nachrichten über den gestrigen Zeppelinangriff lassen erkennen, daß das Bombardement der Hauptstadt mit Erfolg ausgeführt wurde. Trotz heftigen Feuers der Abwehrkanonen und der Tätigkeit französischer Flugzeuge schleuderte das deutsche Luftschiff 13 Bomben, die eine Anzahl Gebäude niederlegten, sieben Personen töteten und 22 verwundeten. Der verursachte Sachschaden, dessen Höhe noch nicht abgeschätzt werden konnte, ist sehr bedeutend. Bezeichnend für die Gewalt der Explosionen der abgeworfenen Geschosse ist, daß die getöteten Personen sich in ihren Häusern befanden. Der Zeppelin überflog Paris in einer Höhe von schätzungsweise 3500 Metern. Die Militärbehörde, der Minister des Innern Maloy und Poincare beaufsichtigten die von Bombenwürfen heimgesuchten Stadtteile.

Walona ein zweites Salonik.

Lugano, 29. Jan. Die „Stampa“ bestätigt, daß die Italiener auf den Rat Essads Durazzo kampflos aufgeben, dagegen aus Walona mit Hilfe der Entente ein zweites Salonik machen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 1. Febr. Der Februar hat seinen Einzug gehalten. Mit ihm scheint der Winter wieder gekommen zu sein, den draußen wehen kalte Winde, und in der Nacht sinkt das Thermometer unter den Gefrierpunkt, sodas am Morgen Eisblumen die Fenster scheitern zieren. Ob's der Winter noch einmal ernstlich meint? Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Witterungsverhältnisse kann man vom Februar ja stets erwarten, und selbst die Bauernregeln, die doch sonst im allgemeinen jedem Monat ein gewisses Wahrzeichen anzuhängen wissen, schweigen über den Februar entweder ganz, oder widersprechen sich gegenseitig. Nur in einer Hinsicht treffen sie das Richtige, in der Betonung der Tatsache nämlich, daß erst im Februar ein fühlbares Zunehmen der Tage zu verspüren ist. Lichtmeß, der zweite Februar, gilt in dieser Beziehung als Wendepunkt des Winters. „Lichtmess — können die Herren bei Tage essen“, sagt die Bauernregel. Und von diesem Tage an wird die Zunahme der Helligkeit von Tag zu Tag ausgeprägter. Für die Menschheit aber liegt darin der Trost, daß nun der Frühling immer näher rückt, daß er nicht mehr weit sein kann.

— Die ersten eisernen Zehnpfennigstücke sind am 25. Januar zur Ausgabe gelangt. Im ganzen werden zehn Millionen dieser eisernen Zehnpfennigstücke ausgegeben. Der Münze ist also ein Seltenheitswert ohne weiteres verjagt.

Zinhain, 1. Febr. Dem Unteroffizier Hermann Groß von hier, im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 135, wurde, als zweitem aus unserem kleinen Ort, die hohe Auszeichnung des Eisernen Kreuzes 1. Klasse zuteil. Er steht schon von Anfang des Krieges an im Feld und wurde bereits im Dezember 1914 mit dem Eisernen Kreuze 2. Klasse ausgezeichnet und zum Unteroffizier befördert. Möge er glücklich die Gefahren und Anstrengungen, welche der Krieg mit sich bringt, überwinden und sich noch lange seiner hohen Auszeichnung erfreuen.

Niederhattert, 30. Jan. Dem Befreiten d. Res. Karl Weyer von hier wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen. Derselbe nahm an den Kämpfen bei Reims teil. Er wurde am 8. September 1914 an beiden Beinen schwer verwundet, wurde in ein Feldlazarett gebracht und geriet von da am 10. September in französische Gefangenschaft. Im März 1915 wurde er ausgetauscht und liegt gegenwärtig in einem Lazarett in Heidelberg in Baden.

Höchst, 27. Jan. Die Stadtverwaltung verkauft von morgen ab an Einwohner mit einem Einkommen von weniger als 2100 Mark Eier zum Preise von 10 Pfennig das Stück. Mehr als 5 Eier zugleich werden nicht abgegeben.

Berlin. Der katholische Lehrerverband für das Deutsche Reich hat die Gründung einer Kriegsunterstützungskasse zunächst auf 10 Jahre beschlossen, zu der alle Verbandsmitglieder einen jährlichen Pflichtbeitrag von 10 Mark zu leisten haben. Die auf mindestens 200 000 Mark pro Jahr geschätzten Einnahmen sollen den Hinterbliebenen der im Kampfe gefallenen Verbandsmitglieder ausgezahlt werden.

R. Gladbach, 28. Jan. (Totgeglaubt.) Die Familie Jakob Krons hatte Ende Dezember 1915 die Nachricht erhalten, daß ihr Sohn bei den Kämpfen am Hartmannsweiler Kopf am 21. Dezember den Helden-tod gefunden habe. Von seinem Truppenteile wurde mitgeteilt, daß er bei einem Volltreffer in den Unterstand verschüttet worden sei und daß seine Leiche noch nicht habe geborgen werden können, weil die Stellung immer noch unter feindlichem Feuer stehe. Es war bereits ein feierliches Seelenamt für den Totgeglaubten veranstaltet worden, und nun kam von ihm selbst die Nachricht, daß er in französischer Gefangenschaft sei. Die Freude der Eltern war groß.

München, 29. Jan. Heute Vormittag ereignete sich in einer Pulverfabrik bei Rosenheim eine starke Explosion. Der Materialschaden ist anscheinend nicht bedeutend; dagegen sind der Explosion leider einige Menschenleben zum Opfer gefallen.

Würzburg, 29. Jan. In dem Wallfahrtsorte Rehbach wurde in der letzten Nacht die alleinwohnende 83-jährige Privatierin Weis ermordet und das Haus angezündet. Das Feuer wurde bald gemerkt und gelöscht. Als Mörder wurde der Dienstknecht Josef Göpfert vom nahen Tüngersheim verhaftet, der gestern erst nach Verbüßung einer 14monatlichen Gefängnisstrafe aus der Strafanstalt St. George entlassen worden war.

Schutzimpfung
gegen die Hämoglobinurie (Rotneuge, Rotwasser, Weiderot, Blutharnen) der Kinder.

Im Auftrage des Preussischen Landwirtschaftsministeriums wird der Impfstoff gegen die Hämoglobinurie der Kinder in diesem Jahre durch das Gesundheitsamt der Landwirtschaftskammer zu Jüllchow bei Stettin wieder hergestellt und abgegeben.

Die Schutzimpfung wird nach den Ergebnissen der Jahre 1907-1914 empfohlen für Kinderbestände, in denen die Seuche alljährlich auftritt und in denen im Durchschnitt der Jahre 1% der Kinder oder mehr an der Seuche stirbt oder schwerer Erkrankung wegen geschlachtet wird. Die gefährlichen Bestände sollen durch

planmäßige, während dreier aufeinanderfolgender Jahre wiederholte Impfung der Kälber und jungen Rinder giftfest gemacht werden, sodaß jährliche Erkrankungen in ihnen zur Seltenheit werden.

Die Schutzimpfung ist ungefährlich für die gefundenen Kälber und jungen Rinder sowie für solche gefundenen älteren Rinder, die wiederholt vorgeimpft sind.

Die rechtzeitig im Frühjahr, vor Beginn des Weidenganges vorgenommene Schutzimpfung vermindert in hohem Maße die Zahl der Todesfälle und der schweren Erkrankungen.

Der Impfstoff wird erstmals am 18. Februar und von da ab bis Anfang April jeden Freitag an die Impferärzte abgegeben. Die Gebrauchsanweisung, die auch

die Bezugsbedingungen enthält, wird von der genannten Stelle auf Wunsch zugesandt.



Holzversteigerung.

Freitag, den 4. Februar, nachmittags 2 Uhr
kommen im hiesigen Gemeindevald, Distrikt Esch, am Wege nach Marienberg, zur Versteigerung

163 Stück Fichten-Stangen 2. bis 4. Klasse,
2000 Stück Fichten-Stangen 4. bis 6. Klasse (Bohnenstangen).

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Langenbach b. M., den 31. Januar 1916.

Der Bürgermeister: Kunkler.

Brennholz-Versteigerung.

Samstag, den 5. Februar, vorm. 10 Uhr
anfangend, werden im hiesigen Gemeindevald, Distr. Brückenstück 11

387 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
6540 Buchen-Wellen,

Distr. 2, 3 u. 6 Apfelborn

40 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz
6700 Buchen- und gemischte Wellen

öffentlich meistbietend versteigert. Anfang Distr. Brückenstück.

Die Herren Bürgermeister der anliegenden Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Alpenrod, den 30. Januar 1916.

Der Bürgermeister: Franz.

Holzversteigerung.

Samstag, den 5. Februar, vormittags 10 Uhr

werden in hiesigem Gemeindevald, Distrikt 6 Hähnen,
230 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz

öffentlich versteigert. Das Holz liegt an einer sehr guten Abfahrt.
Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Welkenbach, den 28. Januar 1916.

Der Bürgermeister: Heckenhahn.

Unser ständig sehr großes Warenlager und rechtzeitige Masseneinkäufe machen es möglich, sehr viele Stoffe und fertige Artikel noch zu billigen Friedenspreisen anzubieten.

Wir empfehlen:

Schwarze, farbige und karierte Kleider- und Kostümstoffe
Hemdenbiber, Kleiderreleur, Kleiderstamosen
Druckflanelle - Bettdecken und Betttücher
Bettuchhalbleinen und Bettuchnessel
Bettendamast und kariertes Bettzeug
Bettkatune und Biber - Hemdentücher
Fertige Handtücher und am Stück
Noch große Vorräte in Schürzenstoffen
Damen- und Kinderschürzen
Normalhemden - Hautjacken und -Hosen
Sweater
Lama-, Chenille- und Plüschtücher
Schwarze und farbige Damen- u. Kindermäntel
Ulster, Bozener Mäntel und Capes
Manns- und Knabenjoppen
Herren- und Knabenanzüge
Großer Posten Manchester-Knabenanzüge
Damen-, Manns- und Kinderstrümpfe
Aufgezeichnete und angefangene Handarbeiten
Fertige Betten - Barhente
Bettfedern und Daunens
Stahl- und Kapokmatrizen.

H. Budmeier,
Hachenburg.

Wichtig für alle Damen und Herren.

Die riesenhaften Preissteigerungen in Rohmaterialien wie Wolle, Baumwolle, Leinen, Seide usw., hervorgerufen durch die erschwerte, teilweise ganz unterbrochene Einfuhr, vor allem aber durch die am 1. August 1915 in Kraft getretenen verschiedenen Herstellungsverbote, ferner die enormen Erhöhungen sämtlicher Arbeitslöhne verursachten ein Steigen der Preise für fertige Gewebe

um ca. die Hälfte, ja sogar teilweise um das Doppelte und höher.

Ein Beispiel:

Preissteigerung der Baumwolle:

Laut Bericht vom 6. November 1915,

Preis bei Kriegsausbruch per Pfund	Mk. 0,60
Preis am 2. November 1915 per Pfund	Mk. 1,80 ^{1/2}

Wir sind trotzdem in der Lage, infolge unserer großen günstigen Einkäufe und unserer vor dem Kriege getätigten Zufallskäufe noch unsere Ware

zu mäßigen, billigen Preisen

unserer geschätzten Kundschaft anbieten zu können.

Für die erste heilige

Konfirmation und Kommunion

große Vorräte in

Kleider- u. Anzugstoffen u. fertigen Anzügen usw.

Kaufen Sie frühzeitig, dann finden Sie eine große Auswahl.

Berliner Kaufhaus, Hachenburg

Inh.: P. Fröhlich.

Erstes und größtes Haus für Gelegenheitskäufe.

Holzversteigerung.

Montag, den 7. Februar, morgens 10^{1/2} Uhr
beginnend, werden im Kirchenwald, in den Distrikten Kleiner Wolfstetu, Höhrbahn und Schreck

235 Raummeter Buchen-Scheitholz

184 Haufen Reiser

versteigert. Anfang im Distrikt Schreck.

Marienberg, den 1. Februar 1916.

Der Kirchenvorstand.

Fichten-, Kiefern-, Papier-,
Gruben- und Bauholz,
Eichen- und Buchenstammholz
suchen zu kaufen

Gebr. Steinsiefer, Niederschelden.

Durch günstige direkte Einkäufe ist mein Lager wieder in allen Artikeln vollständig und bin ich in der Lage, noch zu normalen Preisen verkaufen zu können.

Hachenburg.

Wilhelm Pickel,
Inh.: Carl Pickel.

Gesucht

2 möbl. Zimmer

(Wohn- und Schlafzimmer), bevorzugt Landhaus mit Ziergarten. Angebote mit genauer Preisangabe an die Geschäftsstelle des Blattes.

Guterhaltener

Kinderwagen

mit Verdeck und Gummirädern billig abzugeben.

Wo, sagt die Expedition d. Bl.

Sägemüller!

Suche mehrere selbständige Arbeiter für mein Sägewerk bei gutem Lohn.

Ferdinand Woth,
Holzhandlung
und Dampfsägewerk,
Freusburg a. d. Sieg (Rheinl.)